

# SATZUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2015

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Hans und Hilde Coppi Gymnasium e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe am Hans-und-Hilde-Coppi-Gymnasium Berlin-Karlshorst.  
Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.  
Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a. ideelle und materielle Unterstützung des Hans-und-Hilde-Coppi-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial  
sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c. Ausstattung des Computerbereiches
  - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e. Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen (z. B. Schülerzeitung)
  - f. Außendarstellung der Schule (z. B. Website, Flyer)
  - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - i. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - j. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - k. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
  - l. Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
  - m. Betrieb einer Schulbibliothek
  - n. Gestaltung des Schulgebäudes, des Schulhofs und Außengeländes
  - o. Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
  - p. finanzielle und ideelle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.  
Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung.  
Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, der Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es gegen die Vereinszwecke handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder die letzte Beitragszahlung länger als 12 Monate zurückliegt.  
Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.
- (6) Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### **§ 4**

#### **Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen.  
Der Jahresbeitrag darf jedoch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mindesthöhe nicht unterschreiten.  
Die erste Beitragszahlung wird vier Wochen nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig, jede weitere nach Ablauf von 12 Monaten.  
Der Jahresbeitrag kann in Raten gezahlt werden.

## § 5

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Oberstes Organ und einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Einladung in Textform. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
  - a. dem Vorstand
  - b. den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 10 % schriftlich die Einberufung verlangen.
- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl des Vorstands
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - g. Entscheidung über gestellte Anträge
  - h. Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 3)
  - i. Auflösung des Vereins
- (5) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- (7) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (8) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführung und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## § 7

### Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.  
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.  
Schatzmeister und Schriftführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (2) Der Vorstand darf nur aus natürlichen Personen bestehen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.  
Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet.  
Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder oder Nichtmitglieder des Fördervereins, die sich ehrenamtlich besonders für die Belange des Hans-und-Hilde-Coppi-Gymnasiums engagiert haben, eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Soll diese Aufwandspauschale einem Vorstandsmitglied zuerkannt werden, ist dazu ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.  
Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## § 8

### Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## § 9

### Beschlussfassung

- (1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist.  
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Weg gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

## § 10

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Hans- und Hilde-Coppi-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.